

99083001011005

# Name: Wiederannahme eines früheren Namens nach Auflösung der Ehe

Heruntergeladen am 16.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030000791785/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99083001011005
Leistungsbezeichnung I	Name: Wiederannahme eines früheren Namens nach Auflösung der Ehe
Leistungsbezeichnung II	Name: Wiederannahme eines früheren Namens nach Auflösung der Ehe
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Ehe, Ehefrau, Ehemann, Geburtsname, Nachname, Name, Namensführung, Scheidung, Mädchenname
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
<b>SDG-Informationsbereich</b>	
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Eheschließung (1020300)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	22.04.2024
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<a href="http://www.gesetze-im-internet.de/pstg/">http://www.gesetze-im-internet.de/pstg/</a>
Teaser	Ich möchte meinen Geburtsnamen wieder annehmen.
Volltext	Ein Ehegatte, der einen Ehenamen führt, kann nach Auflösung der Ehe (Scheidung oder Tod des anderen Ehegatten) seinen Geburtsnamen oder den bis zur Bestimmung des Ehenamens geführten Familiennamen wieder annehmen. Kinder aus dieser Ehe, die den Ehenamen als Geburtsnamen führen, können sich der Namensänderung nicht anschließen.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gültiger Personalausweis oder Reisepass</li> <li>• Aktuelle beglaubigte Abschrift vom Eheregister, soweit das Register nicht bei dem Standesamt geführt wird, bei dem Erklärung abgegeben wird</li> <li>• Rechtskräftiges Scheidungsurteil bzw. Sterbeurkunde</li> </ul>
Voraussetzungen	Keine besonderen Voraussetzungen.
Kosten	Gebühr: 40€ Beurkundung zur Namensführung Gebühr: 13€ Bescheinigung über die Namensänderung bei späterer Ausstellung Gebühr: 7€ weitere Bescheinigungen, wenn sie gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang ausgestellt werden Bescheinigung über die Namensführung, wenn diese erstmalig bei oder nach der Beurkundung ausgestellt wird - gebührenfrei Vor Ort ist Bar- und Kartenzahlung möglich.

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Verfahrensablauf</b>	Die entsprechenden Erklärungen müssen persönlich beim Standesamt abgegeben werden.
<b>Bearbeitungsdauer</b>	Keine Angabe möglich.
<b>Frist</b>	
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	<p>Die Erklärung kann entweder beim Wohnsitzstandesamt oder auch bei dem Standesamt abgegeben werden, bei dem die Ehe geschlossen wurde.</p> <p>Bei Erklärung beim Wohnsitzstandesamt leitet dies eine beglaubigte Abschrift der Erklärung an das Eheschließungsstandesamt weiter.</p> <p>Wirksam wird die Erklärung zur Wiederannahme bei dem Standesamt bearbeitet wurde, bei dem die Ehe geschlossen wurde.</p>
<b>Rechtsbehelf</b>	
<b>Kurztext</b>	
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen